



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

Angemessenheit des Rechnungszinses bei regulierten Pensionskassen

Hinweis

Köln, 17.09.2015

Präambel

Die DAV hat entsprechend des Verfahrens zur Feststellung von Fachgrundsätzen vom 25.04.2013 den vorliegenden Fachgrundsatz festgestellt.¹

Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle Fachfragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuare sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuaren eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Dieser Fachgrundsatz ist ein Hinweis: Hinweise sind Fachgrundsätze, die bei aktuariellen Erwägungen zu berücksichtigen sind, über deren Verwendung aber im Einzelfall im Rahmen der Standesregeln frei entschieden werden kann und die nur aus Grundlagenwissen zu konkreten Einzelfragen bestehen.

Dieses Papier wurde außer Kraft gesetzt und durch die gleichnamige Richtlinie vom 2. August 2021 ersetzt.

Anwendungsbereich

Dieser Fachgrundsatz betrifft die Aktuare von Pensionskassen und bezieht sich auf von der Aufsichtsbehörde genehmigte Tarife. Somit hat die Ausarbeitung primär für regulierte Pensionskassen Relevanz. In Teilen ist sie auch auf genehmigte Tarife („Altbestände“) von nicht regulierten Pensionskassen anwendbar.

Inhalt des Hinweises

Der vorliegende Fachgrundsatz ist die Weiterentwicklung des Hinweises vom 22.12.2008 mit gleichem Titel. Die nachfolgenden Ausführungen des Fachgrundsatzes beschreiben im Überblick ein einfaches Verfahren, mit dem der Verantwortliche Aktuar die Angemessenheit des Rechnungszinses beurteilen kann. Die Angemessenheit sollte in zwei Szenarien beurteilt werden, nämlich für bestehende Verträge und für den Neuzugang. Außerdem wird beschrieben, mit welchen Maßnahmen auf die Notwendigkeit einer Senkung des Rechnungszinses reagiert werden kann und

¹ Der Vorstand dankt der AG Pensionskassen ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich: Dr. Helmut Aden (Leitung), Caroline Braun, Nicola Döring, Frank Didden, Carsten Ebsen, Ralf Fath, Ralf Filipp, Dirk Hänisch, Dr. Tobias Hartz, Christof Heinrich, Dr. Andreas Jurk, Hartmut Karras, Dietmar Keller, Rainer Köbbel, Ulrike Mitterer, Thomas Pralle, Torsten Seemann, Katrin Schulze, Marius Wenning, Dr. Horst-Günther Zimmermann

wie eine daraus folgende Erhöhung der Deckungsrückstellung finanziert werden kann. Dieser Überblick dient nur der ersten Orientierung und ersetzt nicht die Berücksichtigung der Ausführungen des Fachgrundsatzes.

Verabschiedung, Gültigkeitszeitraum und Erstanwendung

Dieser Hinweis ist durch den Vorstand der DAV am 17.09.2015 verabschiedet worden und tritt mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der DAV in Kraft.

Er ersetzt den Hinweis mit dem Titel „Angemessenheit des Rechnungszinses bei regulierten Pensionskassen“ vom 22.12.2008.

Außer Kraft

1. Einleitung	5
2. Rechtliche Grundlagen	7
2.1. Übersicht	7
2.2. Rechnungszins im genehmigungspflichtigen Geschäft	7
2.3. Pflichten des Verantwortlichen Aktuars bei genehmigten Tarifen	8
3. Überprüfung der Angemessenheit des Rechnungszinses	9
3.1. Problemstellung	9
3.2. Formel zur Überprüfung der Angemessenheit des Rechnungszinses	11
3.3. Herleitung der Formel	12
3.3.1 Komponente I („Bestandsanlagen“)	12
3.3.2 Komponente II („Neu- und Wiederanlagen“)	20
3.3.3 Komponente III („Reserven“)	22
3.4. Zusammenfassung	24
4. Finanzierung von Zinssenkungen	25
4.1. Einleitung	25
4.2. Maßnahmen	26
4.2.1 Aufstockung der Deckungsrückstellung	26
4.2.2 Prämien, Leistungen (Tarif)	29
4.3. Finanzierungsquellen	29
4.3.1 Finanzierung aus den Jahresergebnissen	30
4.3.2 Ausgleichszahlungen, Beitragsanhebungen bei Finanzierungssystemen mit variablen Beiträgen	30
4.3.3 Veränderung von anderen Rechnungsgrundlagen	30
4.3.4 Satzungsänderung: Nutzung von Verlustrücklagen	31
4.3.5 Stille Reserven	31
4.4. Zusammenfassung	31

1. Einleitung

Der Rechnungszins hat eine wesentliche Bedeutung für die dauernde Erfüllbarkeit der zugesagten Leistungen von Pensionskassen. Daher ist eine regelmäßige Überprüfung erforderlich, ob die künftig erzielbare Nettoverzinsung mit hinreichender Sicherheit den Rechnungszins erreicht oder übersteigt.

Diese Überprüfung bezieht sich auf zwei Szenarien:

- A. Beurteilung der Angemessenheit des für bereits bestehende Verträge verwendeten Rechnungszinses
- B. Beurteilung der Angemessenheit des für den Neuzugang vorgesehenen Rechnungszinses

Sofern die Überprüfung zu einem negativen Ergebnis führt, ist im Szenario B die Einführung eines neuen Tarifs mit niedrigerem Rechnungszins zu prüfen. Im Szenario A kann im Fall eines negativen Ergebnisses eine Erhöhung der Deckungsrückstellung erforderlich sein. Je nach Ausmaß der Absenkung können die dafür erforderlichen Mittel einen erheblichen Umfang erreichen. Ziel ist es daher, den Bedarf für eine Absenkung des Rechnungszinses frühzeitig zu erkennen.

Im Kern dieser Ausarbeitung steht daher ein möglichst einfacher und praxisnaher Standardansatz, der sich bei den erforderlichen bereitzustellenden Daten auf ohnehin vorliegende bzw. auf für den Jahresabschluss oder das versicherungsmathematische Gutachten oder weitere Nachweisungen bereitzustellende Informationen beschränkt. Auf Grundlage der Daten der Pensionskasse wird mit dem Standardansatz ein kassenspezifischer Höchstrechnungszins je Szenario ermittelt. Die Betrachtung wird auf die Verhältnisse am Stichtag und die gemäß Modellannahmen innerhalb eines Jahres erzielbaren Erträge aus Kapitalanlagen beschränkt. Diese Beschränkung ermöglicht es, das Modell einfach und objektiv nachvollziehbar zu halten. Naturgemäß ist es nicht möglich, mit einem Ansatz, mit dem ein im nächsten Jahr erzielbarer Zins ermittelt wird, die langfristige Angemessenheit des Rechnungszinses nachzuweisen. Umgekehrt kann aber auch nicht zwangsläufig auf die Notwendigkeit bzw. das Ausmaß einer Absenkung des Rechnungszinses geschlossen werden. In vielen Fällen dürfte es für den Verantwortlichen Aktuar sinnvoll sein, sich mit weiteren Instrumenten zusätzliche Erkenntnisse über die Angemessenheit des Rechnungszinses zu verschaffen.

Generell ist es zweckmäßig, den Trend für den kassenspezifischen Höchstrechnungszins im Szenario A oder genauer für den Sicherheitsabstand zwischen dem kassenspezifischen Höchstrechnungszins und dem durchschnittlichen Rechnungszins im Bestand zu betrachten.

Mit ALM-Studien kann die längerfristig erzielbare Verzinsung unter Berücksichtigung von Fälligkeiten, Wiederanlagen und einer dynamischen Steuerung der Kapitalanlagen untersucht werden.

Szenariorechnungen können eingesetzt werden, um die Auswirkungen der im Mittel erwarteten Kapitalmarktentwicklung und ebenso die Auswirkungen von Stressszenarien wie z. B. einer lang andauernden Niedrigzinsphase zu untersuchen. Vor dem Hintergrund des Ziels, die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen sicherzustellen, dürfte es in der Regel nicht ausreichend sein, vorwiegend „mittlere“ Szenarien zu betrachten und auf die Untersuchung von Stressszenarien zu verzichten.

Informationen über die langfristige Erfüllbarkeit der Verpflichtungen können sich auch aus den Ergebnissen aufsichtsrechtlicher Instrumente wie Prognoserechnungen ergeben.

Darüber hinaus können weitergehende Untersuchungen der Kapitalanlagen sinnvoll sein, um insbesondere die aktuelle Werthaltigkeit und künftige Wertbeständigkeit sowie die längerfristigen Ertragserwartungen einzuschätzen. Der Umfang dieser Untersuchungen hängt gemäß dem Grundsatz der Proportionalität z. B. von der Komplexität der Kapitalanlagen ab. Eine Zusammenstellung unverbindlicher Vorschläge und Anregungen hierzu können dem Hinweis „Kapitalanlagethemen im Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars“ des Ausschusses Investment der DAV entnommen werden. Die Aktuare von Pensionskassen sind vom Anwendungsbereich dieses Hinweises zwar nicht erfasst, gleichwohl sind die auf die Kapitalanlage bezogenen Themen dieses Hinweises auch für sie von Interesse.

Szenario B kann zur Einführung neuer Tarife mit niedrigerem Rechnungszins führen. Dabei sind die aufsichtsrechtlichen Vorgaben zum höchstens genehmigungsfähigen Rechnungszinssatz bei genehmigungspflichtigen neuen Tarifen von Pensionskassen² zu beachten.

Als weitere Anforderung an den Standardansatz hat sich aus der Praxis ergeben, dass die tatsächliche Struktur der Kapitalanlagen eine wesentliche Bedeutung für die Abschätzung der erzielbaren Verzinsung hat. Daher entfällt die bisher übliche Orientierung an der Verzinsung in der Vergangenheit.

Im ersten Abschnitt (Kapitel 2) werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt, aus denen sich die Pflichten des Verantwortlichen Aktuars im Zusammenhang mit der Wahl des Rechnungszinses ergeben.

Im zweiten Abschnitt (Kapitel 3) wird ein recht einfaches Verfahren entwickelt, mit dem der Verantwortliche Aktuar untersuchen kann, ob der Rechnungszins für be-

² vgl. entsprechende Auslegungsentscheidungen der BaFin (z. B. vom 10.05., 25.07.2011, 06.08.2014)

stehende Verträge angemessen ist und welcher Rechnungszins für den Neuzugang angesetzt werden kann.

Anschließend (Kapitel 4) wird dargestellt, mit welchen Maßnahmen auf die Notwendigkeit einer Senkung des Rechnungszinses reagiert werden kann und wie eine daraus folgende Erhöhung der Deckungsrückstellung für bestehende Verträge finanziert werden kann.

Die Ausführungen dieses Fachgrundsatzes gelten für regulierte Pensionskassen. In Teilen sind sie auch auf genehmigte Tarife („Altbestände“) von nicht regulierten Pensionskassen anwendbar.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Übersicht

Rechtliche Grundlagen für die Wahl des Rechnungszinses mit den diesbezüglichen Rechten und Pflichten des Verantwortlichen Aktuars finden sich u. a. im Handelsgesetzbuch (HGB), im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und in der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV).

Für den sachlichen Anwendungsbereich dieses Fachgrundsatzes, also regulierte Pensionskassen bzw. von der Aufsichtsbehörde genehmigte Tarife, sind die handelsrechtlichen Bestimmungen (§ 341f HGB, § 25 RechVersV) zu beachten. Die aufgrund des § 65 Abs. 1 VAG erlassene Rechtsverordnung (DeckRV) ist für genehmigte Tarife bei Pensionskassen dagegen nicht einschlägig.

Für genehmigte Tarife muss bzw. musste der Rechnungszins von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt werden. Dabei hat sich die Praxis etabliert, dass die BaFin einer regulierten Pensionskasse bei Einführung eines neuen Tarifs keinen Rechnungszins genehmigt, der oberhalb des jeweils aktuellen Höchstzinssatzes gemäß DeckRV liegt. Bestehende Tarife können grundsätzlich auch mit einem höheren Rechnungszins als dem jeweils aktuellen Höchstzinssatz gemäß DeckRV fortgeführt werden.

2.2. Rechnungszins im genehmigungspflichtigen Geschäft

Die Ausführungen in den weiteren Abschnitten beziehen sich ausschließlich auf von der Aufsichtsbehörde genehmigte Tarife, die bei regulierten Pensionskassen hauptsächlich vorkommen. Auf einige Fallgestaltungen sei aber zum Zwecke der Abgrenzung vorab hingewiesen:

- **Genehmigte Tarife bei regulierten Pensionskassen**

Dieser Fall steht bei allen weiteren Ausführungen im Vordergrund. Er betrifft insbesondere generell alle Pensionskassen, die seit dem 1. Januar 2006 reguliert

sind und im Zeitraum zwischen 1994 und 2005 nicht als Kassen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung dereguliert waren.

- **Nicht genehmigungspflichtige Tarife bei regulierten Pensionskassen**

Solche Tarife können dann vorliegen, wenn eine Kasse, die heute reguliert ist, zwischen 1994 und 2005 zeitweise dereguliert war oder nicht sofort zum 1. Januar 2006, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt reguliert worden ist, sofern diese Tarife nicht zwischenzeitlich von der BaFin genehmigt wurden.³ Es kann sich in diesem Fall jedoch nur um für den Neuzugang geschlossene Tarife handeln. Diese Tarife sind primär nicht Gegenstand dieser Ausarbeitung.

- **„Altbestand“ bei nicht regulierten Pensionskassen**

Bei nicht regulierten Pensionskassen kann es aus der Vergangenheit noch genehmigte Tarife geben, die zwar jetzt für den Neuzugang geschlossen sein müssen, aber für den vorhandenen Altbestand weiterzuführen sind und weiterhin der Inhaltskontrolle durch die BaFin unterliegen (so genannter Altbestand). Solche genehmigten Tarife bei nicht regulierten Pensionskassen unterscheiden sich bei der Frage der Angemessenheit des Rechnungszinses nicht von den genehmigten Tarifen bei regulierten Pensionskassen. Daher beziehen sich alle Ausführungen in den nächsten Abschnitten auch hierauf, selbst wenn dies nicht jedes Mal erwähnt wird.

- **Genehmigungsfreie Tarife bei nicht regulierten Pensionskassen**

Für diese Tarife sind die Vorschriften der DeckRV und des § 341f HGB einschlägig, d. h. der Höchstzinssatz gemäß DeckRV ist maßgebend. Sie werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Grundsätzlich müssen regulierte Pensionskassen die fachlichen Geschäftsunterlagen, insbesondere die Technischen Geschäftspläne als Bestandteil des Geschäftsplanes, bei der BaFin zur Genehmigung einreichen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 118b Abs. 3 Satz 4 VAG). Der genehmigte Rechnungszins gilt für alle nach diesem Tarif abgeschlossenen Verträge.

2.3. Pflichten des Verantwortlichen Aktuars bei genehmigten Tarifen

Die Pflichten des Verantwortlichen Aktuars ergeben sich aus § 11a Abs. 3 und 5 i. V. m. § 118b Abs. 3 Satz 4 VAG. Dem Verantwortlichen Aktuar obliegt es demnach zu prüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen jederzeit gewähr-

³ Für gemäß § 118b Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 2 VAG regulierte Kassen bestand bis zum 31. Dezember 2008 die Möglichkeit, für nicht genehmigte Tarife eine Genehmigung zu beantragen (vgl. Artikel 6 des Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften).

leistet ist und ob die Kasse über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt. Die Prüfung, ob die Berechnung der Deckungsrückstellungen gemäß § 341f HGB und gemäß der aufgrund des § 65 Abs. 1 VAG erlassenen Rechtsverordnung (DeckRV) erfolgt ist, ist für genehmigte Tarife bei Pensionskassen nicht vorzunehmen. Für genehmigte Tarife ist stattdessen zu prüfen, ob die Berechnungen nach dem genehmigten Geschäftsplan erfolgt sind.

Da zur dauernden Erfüllbarkeit u. a. die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen zu prüfen ist, hat der Verantwortliche Aktuar bei regulierten Kassen insbesondere eine Überprüfung des Rechnungszinses vorzunehmen, auch wenn diese Überprüfung nicht explizit in den gesetzlichen Regelungen vorgesehen ist. Diese Prüfung ist sowohl für den Bestand als auch für den Neuzugang vorzunehmen.

Im Rahmen der Prüfung der dauernden Erfüllbarkeit ist auch die erwartete Bestandsentwicklung zu beachten, und es ist zu untersuchen, ob ausreichende Aktiva zur Bedeckung der Deckungsrückstellungen vorhanden sind.

Als Rechnungszins ist der jeweilige geschäftsplanmäßige Rechnungszins für die Deckungsrückstellung anzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn im Bestand der Pensionskasse verschiedene Tarife mit unterschiedlichem Beitrags-/Leistungsverhältnis vorhanden sind. Sofern die erwarteten Kapitalerträge nicht ausreichen, um die gegenüber den Versicherten eingegangenen Zinsverpflichtungen zu erfüllen, ist gemäß § 5 DeckRV nur für nicht genehmigungspflichtige Tarife die Deckungsrückstellung aufzustocken (Zinszusatzreserve, vgl. 4.2.1.5). Für die hier betrachteten genehmigungspflichtigen Tarife sind in Abstimmung mit der BaFin Maßnahmen festzulegen, die die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gewährleisten (vgl. auch Abschnitt 4).

3. Überprüfung der Angemessenheit des Rechnungszinses

3.1. Problemstellung

Der Verantwortliche Aktuar einer regulierten Pensionskasse ist verpflichtet, die Finanzlage der Kasse insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungsverträgen resultierenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist (vgl. § 11a VAG i. V. m. § 118b Abs. 3 Satz 4 VAG). Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der verwendete Rechnungszins „angemessen“ ist, d. h. ob die erwarteten Kapitalerträge eine dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen gewährleisten. Hierfür sind die erwarteten Kapitalerträge den passivseitigen Zinsanforderungen gegenüberzustellen. Als Maßstab für die passivseitigen Zinsanforderungen ist hierbei der durchschnittliche Rechnungszins im Bestand zu verwenden. Der durchschnittliche Rechnungszins im Bestand ergibt sich dabei in Analogie zum Stresstest als Quotient aus dem Aufwand des Geschäftsjahres für die rechnungsmäßige Verzinsung der Deckungsrückstellung und der mittleren Bilanzde-

ckungsrückstellung. Sofern die Kasse darüber hinausgehende Zinsverpflichtungen hat, sind diese bei der Ermittlung des Referenzzinses entsprechend zu berücksichtigen.⁴

Darüber hinaus hat der Verantwortliche Aktuar sicherzustellen, dass die Beiträge unter Zugrundelegung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen kalkuliert werden und so hoch sind, dass die Kasse allen ihren Verpflichtungen nachkommen, insbesondere für die einzelnen Verträge ausreichende Deckungsrückstellungen bilden kann (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 VAG). In diesem Zusammenhang muss er auch die Angemessenheit des für den Neuzugang vorgesehenen Rechnungszinses prüfen.

Für diese Situationen wird ein formalisierter Ansatz vorgestellt, der dem Aktuar bei der Beurteilung des Rechnungszinses Hilfestellung geben soll. Dabei wurde mit Blick auf die vielen kleineren Kassen ein möglichst einfacher Ansatz gewählt, der sich bei den erforderlichen bereitzustellenden Daten auf ohnehin vorliegende oder für den Jahresabschluss oder zur Erfüllung anderer Berichtspflichten bereitzustellende Informationen beschränkt. Wie in der Einleitung bereits ausgeführt, kann es angezeigt sein, dieses Verfahren durch weitere Untersuchungen zu ergänzen.

Als Ausgangspunkt für den hier vorgeschlagenen Ansatz wird auf die Grundstruktur der bisher verwendeten Formel zurückgegriffen, die ursprünglich von den Aktuaren der Lebensversicherung in einer DAV-Arbeitsgruppe entwickelt worden war.⁵

Grundsätzlich ist zwischen den folgenden Anwendungsszenarien zu unterscheiden:

- A. Beurteilung der Angemessenheit des für bereits bestehende Verträge verwendeten Rechnungszinses
- B. Beurteilung der Angemessenheit des für den Neuzugang vorgesehenen Rechnungszinses

Selbstverständlich sind bei der Einführung neuer Tarife die aufsichtsrechtlichen Vorgaben zum höchstens genehmigungsfähigen Rechnungszinssatz bei genehmigungspflichtigen neuen Tarifen von Pensionskassen - unabhängig vom Berechnungsergebnis - zu beachten.

⁴ Als Maßstab für die Zinsverpflichtungen könnte (als vorsichtiger Ansatz) auch der maximale Rechnungszins im Bestand gewählt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kasse anstrebt, in allen Teilbeständen (Tarifen) eine einheitliche Gesamtverzinsung zu gewähren, und deshalb die Gesamtverzinsung in allen Teilbeständen auf den im Bestand vorhandenen maximalen Rechnungszins anheben möchte.

⁵ Allerdissen, Dr. Gauss: „Zur Wahl eines aktuariell begründeten Höchstrechnungszinses in der Lebensversicherung unter Berücksichtigung unternehmensindividueller Sachverhalte“ - Vortrag anlässlich der DAV-Jahrestagung 1999 in Berlin

3.2. Formel zur Überprüfung der Angemessenheit des Rechnungszinses

Die bisher verwendete Formel für die Festlegung eines unternehmensindividuellen Höchstrechnungszinses (hRz) sieht eine Unterteilung in drei Komponenten vor:

Komponente I: „Bestandsanlagen“

Komponente II: „Neu- und Wiederanlagen“

Komponente III: „Reserven“

Grundsätzlich wird diese Struktur beibehalten. Im Term für die Bestandsanlagen (Komponente I) sollen jedoch zukünftig die erzielbaren Erträge in den verschiedenen Assetklassen auf der Grundlage des aktuellen Kapitalanlagebestandes der jeweiligen Kasse ermittelt werden. Im Term für die Neu- und Wiederanlagen (Komponente II) soll zukünftig berücksichtigt werden, dass die Neu- und Wiederanlage einer Kasse nicht ausschließlich in festverzinsliche Kapitalanlagen erfolgt.

Im Ergebnis der in Abschnitt 3.3 dargestellten Überlegungen wird folgende Formel vorgeschlagen, um die Angemessenheit des Rechnungszinses zu überprüfen:

$$\begin{aligned}
 hRz = & (1-w) \cdot (s[1] \cdot q[FI] + s[2] \cdot q[A] + s[3] \cdot q[I] + s[4] \cdot q[sKA]) \cdot F[nzP] / BW[KA] && \text{(Komponente I)} \\
 & + w \cdot ((NW[FI] + BW[sKA]) \cdot s[5] \cdot RW[FI] + BW[A] \cdot s[2] \cdot DivRen[A] + BW[I] \cdot s[3] \cdot Ren[I]) \\
 & \quad \cdot F[nzP] / BW[KA] && \text{(Komponente II)} \\
 & + s[6] \cdot q \cdot RES && \text{(Komponente III)}
 \end{aligned}$$

mit

w	Neu- bzw. Wiederanlagequote
q[FI]	erwartete Erträge aus festverzinslichen Kapitalanlagen
q[A]	erwartete Erträge aus Aktien (Dividendenerträge)
q[I]	erwartete Erträge aus Immobilien
q[sKA]	erwartete Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen
F[nzP]	Faktor zur Berücksichtigung nicht zinsfordernder Passiva
NW[FI]	Nominalwert der festverzinslichen Papiere (vgl. Abschnitt 3.3.1.2.1)
BW[A]	Buchwert der Aktien zum letzten Bilanzstichtag (unabhängig davon, ob als Direktanlage oder in Fonds gehalten)
BW[I]	Buchwert der Immobilien zum letzten Bilanzstichtag (unabhängig, ob als Direktanlage oder in Fonds gehalten)
BW[sKA]	Buchwert der sonstigen Kapitalanlagen gemäß Bilanz
BW[KA]	Buchwert der Kapitalanlagen gemäß Bilanz
DivRen[A]	Dividendenrendite von Aktien (vgl. Abschnitt 3.3.1.2.2)
Ren[I]	Rendite von Immobilien (vgl. Abschnitt 3.3.1.2.3)

RW[F _I]	Rendite für Neu- bzw. Wiederanlagen in festverzinsliche Kapitalanlagen
q	Verteilungsquote
RES	Quote zur Berücksichtigung stiller Reserven und stiller Lasten in den Kapitalanlagen
s[i], i=1,...,6	Sicherheitsfaktoren

Alle kassenindividuellen Inputparameter können unmittelbar aus für den Jahresabschluss benötigten Unterlagen (z. B. BaFin-Stresstest = Nachweisung 683, Nachweisung 101, Nachweisung 671, Anlage Fonds zur Sammelverfügung vom 21.06.2011) oder aus der Planung der Kasse abgeleitet werden, so dass ihre Ermittlung keinen zusätzlichen Aufwand verursacht. Z. B. können die Buch- und Zeitwerte der Kapitalanlagen der Nachweisung 671 entnommen werden und die Buchwerte der verschiedenen Anlageklassen für die in Fonds gehaltenen Investments sind in der Anlage Fonds zur Sammelverfügung vom 21.06.2011 aufgeführt.

Für das Szenario B werden stärkere Sicherheitsmargen gefordert als für Szenario A. Soweit die Sicherheitsfaktoren s[i] dabei aus vorhandenen Zeitreihen historischer Daten abgeleitet werden können, wäre eine Differenzierung zum Beispiel wie folgt möglich:

Anwendung A: Sicherheitsfaktor $s[i] = 1 - \sigma/\mu$

Anwendung B: Sicherheitsfaktor $s[i] = 1 - 3 * \sigma/\mu$

wobei μ den Mittelwert und σ die Standardabweichung derjenigen Zeitreihe bezeichnet, die der Herleitung des jeweiligen Sicherheitsfaktors zugrunde liegt.

Im Folgenden werden die einzelnen Komponenten der Formel näher erläutert.

3.3. Herleitung der Formel

3.3.1 Komponente I („Bestandsanlagen“)

Zur Beurteilung des Ertragspotenzials der Bestandsanlagen wird folgender Formelansatz gewählt:

$$(1-w) * (s[1] * q[F_I] + s[2] * q[A] + s[3] * q[I] + s[4] * q[sKA]) * F[nzP] / BW[KA]$$

Mit diesem Ansatz soll den Besonderheiten in den Kapitalanlagen der einzelnen Kassen Rechnung getragen werden. Die erwarteten/erzielbaren Erträge aus den einzelnen Anlageklassen sollen unternehmensindividuell, d. h. auf der Grundlage des aktuellen Kapitalanlagenportfolios der Kasse, berücksichtigt werden. Hierbei kommt es entscheidend auf die Vorhersehbarkeit der Erträge aus den einzelnen Anlageklassen (Kupons, Dividenden, Mieterträge) an. Die Ertragskraft soll unabhängig vom verwendeten „Vehikel“ (Direktbestand oder Fonds) berücksichtigt werden. Da-

her wird eine Größe wie die Durchschnittsverzinsung der Vergangenheit in diesem Verfahren nicht mehr verwendet, da sie zwar Realisierungen in Fonds, nicht jedoch im Direktbestand berücksichtigt.

3.3.1.1 Neu- bzw. Wiederanlagequote w

Die Neu- bzw. Wiederanlagequote w gewichtet Bestandsanlagen $(1-w)$ einerseits und Neu- und Wiederanlagen (w) andererseits. Die Trennung von Bestands- und Neuanlagen bietet die Möglichkeit, einerseits in den Bestandsanlagen die erwarteten Erträge aus den unternehmensindividuell vorhandenen Kapitalanlagen einzubeziehen und andererseits die für die Neu- und Wiederanlage entscheidenden zukünftigen Kapitalmarktverhältnisse mit Hilfe eines vorsichtigen Ansatzes zu berücksichtigen.

Die gesamten Neu- und Wiederanlagen (NWA) des folgenden Jahres lassen sich grob wie folgt umreißen:

$NWA = \text{Beiträge} - \text{Leistungen} + \text{Fälligkeiten} + \text{Kapitalerträge} + \text{Kapitalumschlag}$,
mit

$\text{Kapitalumschlag} = \text{Neuanlage in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Verkauf vorhandenen Vermögens}$

Die Neu- bzw. Wiederanlagequote w kann abgeleitet werden

- a) aus der Planung für das Folgejahr oder
- b) aus den Daten der Vergangenheit.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung der Neu- bzw. Wiederanlagequote alle vorliegenden Erkenntnisse über besondere Einflüsse, z. B. Effekte aus Umschichtungen in Investmentfonds, Besonderheiten der Anlagepolitik oder aufgrund der Bestandsentwicklung der Kasse (hohe Beitragseinnahmen im Verhältnis zum Bestand) geeignet zu berücksichtigen sind.

Die Neu- bzw. Wiederanlagequote ergibt sich dann im Fall a) als

$$w = NWA_{FJ} / (BW[KA_{GJ}] + \text{Beiträge}_{FJ} - \text{Leistungen}_{FJ} + \text{Kapitalerträge}_{FJ}) = NWA_{FJ} / BW[KA_{FJ}],$$

wobei Beiträge_{FJ} Beiträge aus der RfB nicht enthält
und im Fall b) als

$$w = NWA_{GJ} / BW[KA_{GJ}].$$

Dabei kennzeichnen

der Index GJ Werte des abgelaufenen Geschäftsjahres,

der Index FJ Werte des Folgejahres und

NWA_{GJ} bzw. NWA_{FJ} die Neu- und Wiederanlagen des Geschäfts- bzw. des Folgejahres.

Vereinfachend erscheint es vertretbar, die Neu- und Wiederanlagen des abgelaufenen Jahres der Nachweisung 101 Seite 1 Spalte 02 Zeile 26 zu entnehmen.

Um den Einfluss besonderer Effekte aus dem abgelaufenen Jahr oder sonstiger stärkerer Schwankungen zu verringern, kann bei der Ermittlung der Neu- bzw. Wiederanlagequote eine Durchschnittsbildung über mehrere Jahre vorgenommen werden. Da Bewegungen in Investmentfonds in der Nachweisung 101 nicht erfasst werden, sollten diese ggf. zusätzlich berücksichtigt werden. Dies gilt z. B., wenn es durch Umschichtungen in Fonds zu wesentlichen Verschiebungen zwischen den Anlageklassen innerhalb eines Fonds kommt.

3.3.1.2 Erwartete Erträge

Die Angemessenheit des Rechnungszinses der Kasse soll unter Berücksichtigung der unternehmensindividuellen Besonderheiten beurteilt werden. Um hierbei dem Gebot der Vorsicht Rechnung zu tragen, werden nur die vorhersehbaren Erträge der einzelnen Anlageklassen angesetzt und mit einem Sicherheitsabschlag versehen.

Grundsätzlich werden zur Ermittlung der erwarteten Erträge aus einer Anlageklasse sämtliche Kapitalanlagen dieser Klasse betrachtet. Dabei ist es unerheblich, ob diese Kapitalanlagen im Direktbestand der Kasse gehalten werden oder in Fonds eingebettet sind. Die entsprechenden Angaben werden auch für den BaFin-Stresstest (Nachweisung 683) benötigt, so dass ihre Ermittlung keinen zusätzlichen Aufwand verursacht.

3.3.1.2.1 Festverzinsliche Kapitalanlagen

Erträge $q[FI]$

Die erwarteten Erträge aus der Anlageklasse der festverzinslichen Kapitalanlagen ergeben sich als Summe der erwarteten Erträge aus dem Bestand der Rentenpapiere, der Darlehen und Hypotheken sowie der Namenspapiere. Für die Ermittlung der erwarteten Erträge sind jeweils die Nominalwerte anzusetzen.

Zum Bestand der Rentenpapiere gehören dabei (analog zum Stresstest) im Wesentlichen

- im Umlauf- und Anlagevermögen direkt gehaltene Rentenpapiere,
- der Rentenanteil in (Renten- und gemischten) Fonds im Umlauf- und Anlagevermögen,
- die Rentenanteile in strukturierten Produkten,

- Wandel-/ Optionsanleihen (Inhaberpapiere),
- Nachrangdarlehen und Genussrechte (Inhaberpapiere),
- im Namensbereich verpackte Kreditrisiken oder Hedgefondsrisiken.

Zu den Darlehen gehören u. a. Nachrangdarlehen und Genussrechte.

Unter den Namenspapieren werden auch Nachträge und Genussrechte, die als Namenspapiere ausgestaltet sind, erfasst.

Um die erwarteten Erträge aus festverzinslichen Kapitalanlagen zu ermitteln, werden die Teilbestände mit den jeweiligen Bestandszinsen multipliziert, wobei für den Rentenbestand der durchschnittliche Kupon im Bestand verwendet wird:

$$q[\text{FI}] = \text{DV}[\text{FI}] * (\text{NW}[\text{FI_UV}] + \text{NW}[\text{FI_gF}] + \text{NW}[\text{FI_AV}]) + \text{DV}[\text{D}] * \text{NW}[\text{D}] + \text{DV}[\text{H}] * \text{NW}[\text{H}] + \text{DV}[\text{N}] * \text{NW}[\text{N}]$$

mit

DV[FI]	durchschnittlicher Kupon des Rentenbestandes (bezogen auf Nominalwerte),
NW[FI_UV]	Nominalwerte der Renten im Umlaufvermögen,
NW[FI_gF]	Nominalwerte der Renten in gemischten Fonds,
NW[FI_AV]	Nominalwerte der Renten im Anlagevermögen,
DV[D]	durchschnittliche Verzinsung der Darlehen,
NW[D]	Nominalwerte der Darlehen,
DV[H]	durchschnittliche Verzinsung des Hypothekenbestandes,
NW[H]	Nominalwerte der Hypotheken,
DV[N]	durchschnittliche Verzinsung des Bestandes an Namenspapieren,
NW[N]	Nominalwerte der Namenspapiere.

Die Werte entsprechen den Eingaben im Stresstest.

Sicherheitsfaktor $s[1]$

Der Sicherheitsfaktor $s[1]$ dient zur Berücksichtigung des Bonitätsrisikos.

Im Rahmen der hier vorgenommenen Betrachtung erscheint es vertretbar, für festverzinsliche Kapitalanlagen mit Investment-Grade sichere Erträge anzunehmen und für Non-Investment-Grade-Papiere (High-Yield-Papiere) und solche ohne Rating (non rated) einen möglichen (Ertrags-) Ausfall durch folgenden Ansatz zu berücksichtigen:

$$s[1] * q[\text{FI}] = q[\text{FI}] - \text{def}[\text{HY}] * p[\text{HY}] * \text{NW}[\text{FI}]$$

mit

def[HY]	Faktor für den Ausfall von Papieren ohne Investment-Grade-Rating,
---------	---

- $p[\text{HY}]$ Anteil der Papiere ohne Investment-Grade (einschließlich non rated) am gesamten Fixed Income-Portfolio gemäß BaFin-Stresstest (Nw 683) und
- $\text{NW}[\text{FI}]$ Nominalwert der festverzinslichen Papiere, d. h.
 $\text{NW}[\text{FI}] = \text{NW}[\text{FI_UV}] + \text{NW}[\text{FI_gF}] + \text{NW}[\text{FI_AV}] + \text{NW}[\text{D}] + \text{NW}[\text{H}] + \text{NW}[\text{N}]$.

Als (multiplikativer) Sicherheitsfaktor $s[1]$ ergibt sich dann

$$s[1] = 1 - p[\text{HY}] * \text{NW}[\text{FI}] * \text{def}[\text{HY}] / q[\text{FI}].$$

Der Faktor für den Ausfall von Papieren ohne Investment-Grade-Rating $\text{def}[\text{HY}]$ kann aus historischen Daten

für das Anwendungsszenario A als

$$\text{def}[\text{HY}] = 1 - \sigma / \mu$$

und für das Anwendungsszenario B als

$$\text{def}[\text{HY}] = 1 - 3 * \sigma / \mu$$

ermittelt werden.

Auf Basis einer aktuellen Default-Studie von Moody's⁶ ergibt sich unter Verwendung der Annual Credit Loss Rates für die Jahre 1983-2012 ein Faktor für den Ausfall von Papieren ohne Investment-Grade-Rating

für das Anwendungsszenario A $\text{def}[\text{HY}] = 3 \%$

und für das Anwendungsszenario B $\text{def}[\text{HY}] = 7 \%$.

3.3.1.2.2 Aktien

Erträge $q[\text{A}]$

Einen geeigneten Indikator für die erwarteten Erträge aus Aktien stellen die Dividendenrenditen - bezogen auf den Marktwert des Aktienportfolios - dar. Dabei ist es unerheblich, ob die Aktien im Direktbestand der Kasse oder indirekt über Fonds gehalten werden.

Die Dividendenrendite $\text{DivRen}[\text{A}]$ kann als mehrjähriges Mittel aus den Dividendenrenditen eines geeigneten Index abgeleitet werden, wobei bei der Wahl des Index das Anlageuniversum entsprechend zu berücksichtigen ist:

⁶ Annual Default Study: Corporate Default and Recovery Rates, 1920-2012 - Excel data, Exhibit 23 - Annual Credit Loss Rates by Letter Rating, 1982 - 2012, Spec-Grade

$$\text{DivRen}[A] = \mu$$

Die erwarteten Erträge aus Aktien ergeben sich dann als Produkt aus der Dividendenrendite und dem Marktwert des Aktienportfolios $\text{MW}[A]$:

$$q[A] = \text{DivRen}[A] * \text{MW}[A]$$

Der Marktwert des Aktienportfolios kann dem BaFin-Stresstest (Nw 683) entnommen werden.

Bei Aktientiteln, bei denen Erträge systematisch im Eigenkapital thesauriert werden, statt sie (ganz oder teilweise) als Dividende auszuschütten, können daraus ggf. Kursgewinne entstehen. Ob und inwieweit diese Kursgewinne berücksichtigt werden können, ist unter dem Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit zu bewerten; eine mögliche Berücksichtigung sollte dem Grundsatz eines vorsichtigen Ansatzes nicht widersprechen.

Sicherheitsfaktor $s[2]$

Der Sicherheitsfaktor $s[2]$ dient zur Berücksichtigung der Volatilität der Dividendenrenditen und wird

für das Anwendungsszenario A als

$$s[2] = 1 - \sigma / \mu$$

und für das Anwendungsszenario B als

$$s[2] = 1 - 3 * \sigma / \mu$$

aus den historischen Daten des entsprechenden Index ermittelt. Er sollte regelmäßig aktualisiert werden.

Beispiele

Nachfolgend werden in Abhängigkeit vom Anlageuniversum Werte für $\text{DivRen}[A]$ und $s[2]$ angegeben, die aus den Dividendenrenditen der entsprechenden Indices im Zeitraum Januar 2009 bis Dezember 2013 gemäß Bloomberg abgeleitet wurden. Diese Faktoren können dem Verantwortlichen Aktuar als Orientierung dienen.

Anlageuniversum	Referenzwert	$\text{DivRen}[A] = \mu$	$s[2] = 1 - \sigma / \mu$	$s[2] = 1 - 3 * \sigma / \mu$
Deutschland	DAX	3,65 %	80 %	38 %
Europa	EuroStoxx 50	4,54 %	81 %	42 %
Welt	MSCI World	2,89 %	84 %	52 %

3.3.1.2.3 Immobilien

Erträge $q[I]$

Die erwarteten Erträge aus Immobilien können mit Hilfe der durchschnittlichen Rendite $Ren[I]$ bezogen auf den Marktwert der Immobilien $MW[I]$ geeignet approximiert werden:

$$q[I] = Ren[I] * MW[I]$$

Beide Werte werden auch für den BaFin-Stresstest (Nw 683) benötigt.

Sicherheitsfaktor $s[3]$

Um das Marktrisiko von Erträgen aus Immobilien zu berücksichtigen, sind die erwarteten Erträge noch mit einem Sicherheitsfaktor zu multiplizieren. Dieser sollte unternehmensindividuell aus dem Immobilienbestand der Kasse (z. B. unter Berücksichtigung der im nächsten Jahr auslaufenden Mietverträge) abgeleitet werden.

Vereinfachend schlagen wir einen Sicherheitsfaktor

für das Anwendungsszenario A $s[3] = 90 \%$

und für das Anwendungsszenario B $s[3] = 80 \%$

vor. Der Vorschlag für das Anwendungsszenario A orientiert sich am Stresstest, bei dem ein 10 %-iger Stress auf die Marktwerte der Immobilien unterstellt wird, und interpretiert den Marktwert als Summe der discounted cashflows.

3.3.1.2.4 Sonstige Kapitalanlagen

Erträge $q[sKA]$

Die erwarteten Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen (Policendarlehen, Festgelder usw. einschließlich der Cash-Positionen in Fonds) können mit Hilfe der Angaben für den BaFin-Stresstest (Nw 683) als Produkt aus der Verzinsung der sonstigen Kapitalanlagen $DV[sKA]$ und dem Buchwert der sonstigen Kapitalanlagen $BW[sKA]$ geeignet approximiert werden.

$$q[sKA] = DV[sKA] * BW[sKA]$$

Sicherheitsfaktor $s[4]$

Zur Berücksichtigung der verschiedenen Risiken in den sonstigen Kapitalanlagen (insbesondere Zinsänderungsrisiken) sind die erwarteten Erträge noch mit einem Sicherheitsfaktor zu multiplizieren. Da es sich bei den sonstigen Kapitalanlagen im Wesentlichen um Festgelder und Tagesgelder handeln dürfte, wird der Sicherheitsfaktor anhand der Schwankung des Euribor für eine Laufzeit von 3 Monaten

für das Anwendungsszenario A als

$$s[4] = 1 - \sigma/\mu$$

und für das Anwendungsszenario B als

$$s[4] = 1 - 3 * \sigma/\mu$$

ermittelt.

Auf Basis der Daten für den Zeitraum Januar 2009 bis Dezember 2013 ergibt sich

für das Anwendungsszenario A $s[4] = 38 \%$

und für das Anwendungsszenario B $s[4] = 0 \%$.

Dieser Sicherheitsfaktor berücksichtigt mögliche Änderungen innerhalb des Folgejahres und sollte regelmäßig aktualisiert werden.

3.3.1.3 Nicht zinsfordernde Passiva $F[nzP]$

Der Faktor $F[nzP]$ soll den bei einer Pensionskasse ggf. vorhandenen Anteil nicht zinsfordernder Passiva angemessen berücksichtigen. Insbesondere kann damit einer Situation Rechnung getragen werden, dass die Kapitalanlagen einer Kasse - und damit das Potenzial für künftige Zinserträge - größer sind als die Summe aller zinsfordernden Passiva. Es ergibt sich folglich

$$F[nzP] = 1 + (BW[KA] - zP)/zP = BW[KA]/zP,$$

wobei

$BW[KA]$ Buchwert der Kapitalanlagen gemäß Bilanz
 zP zinsfordernde Passiva.

Dieser Faktor $F[nzP]$ kann größer, in Ausnahmesituationen aber auch kleiner als 1 sein.

Als zinsfordernde Passiva sind im Wesentlichen zu berücksichtigen (soweit die einzelnen Posten bei der Kasse vorkommen):

- der Gründungsstock, soweit er zu verzinsen ist, sowie verzinsliche Nachrangdarlehen
- die Beitragsüberträge
- die Deckungsrückstellung abzüglich etwaiger vorausgezahlter Versicherungsleistungen
- ggf. der gebundene Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung
- eine evtl. vorhandene Pensionsrückstellung

Alle übrigen Posten der Passivseite sind in der Regel nicht zinsfordernd.

Der Faktor $F[nzP]$ ist spezifisch für die jeweilige Pensionskasse nach den zum Zeitpunkt der Überprüfung aktuellen Gegebenheiten zu bestimmen.

3.3.2 Komponente II („Neu- und Wiederanlagen“)

In der Praxis wird nicht die gesamte Neu- und Wiederanlage einer Kasse in festverzinslichen und sonstigen Kapitalanlagen erfolgen. Im Interesse eines realitätsnahen Ansatzes wird eine Aufteilung der Neu- und Wiederanlage entsprechend der aktuellen Portfoliozusammensetzung angenommen.

Die Neu- bzw. Wiederanlagequote in die Anlageklasse j ($w[j]$) ergibt sich dann als

$$w[j] = w * BW[j] / BW[KA]$$

mit

w	gesamte Neu- bzw. Wiederanlagequote gemäß Abschnitt 3.3.1.1,
$BW[j]$	Buchwert der Kapitalanlagen in Anlageklasse j , $j \in \{FI, A, I, sKA\}$ und
$BW[KA]$	Buchwert der gesamten Kapitalanlagen gemäß Bilanz.

Dabei gilt: $\sum_{j \in \{FI, A, I, sKA\}} BW[j] = BW[KA]$

Zur Beurteilung des Ertragspotenzials der Neu- und Wiederanlagen wird folgender Formelansatz gewählt:

$$\sum_{j \in \{FI, A, I, sKA\}} w[j] * s[j] * RW[j] * F[nzP],$$

wobei

$RW[j]$	erwartete Rendite der Neuanlage in Anlageklasse j , $j \in \{FI, A, I, sKA\}$
und	
$s[j]$	Sicherheitsfaktor für Anlageklasse j , $j \in \{FI, A, I, sKA\}$

Für die Rendite der Neu- und Wiederanlagen in festverzinsliche und sonstige Kapitalanlagen wird ein konservativer Ansatz unter Berücksichtigung des aktuellen Zinsniveaus gewählt (vgl. Abschnitt 3.3.2.2). Für die Renditen der Neu- und Wiederanlagen in andere Anlageklassen wird eine Renditeerwartung wie im aktuellen Portfolio unterstellt. Dies gilt auch für Mieten und Dividendenrenditen, was aufgrund des vorsichtigen Ansatzes der Erträge aus diesen Anlageklassen und des Ansatzes von Sicherheitsfaktoren vertretbar erscheint.

Mit

$$s[A] * RW[A] := s[2] * Div Ren[A] \quad \text{und} \quad s[I] * RW[I] := s[3] * Ren[I]$$

sowie

$$BW[FI] = NW[FI]$$

ergibt sich dann

$$\sum_{j \in \{FI, A, I, sKA\}} w[j] * s[j] * RW[j] * F[nzP]$$

$$= F[nzP]/BW[KA]*w*((NW[FI]+BW[sKA])*s[5]*RW[FI]+BW[A]*s[2]*DivRen[A]+BW[l]*s[3]*Ren[l]).$$

Diese Komponente gewährleistet einen engen Bezug zur aktuellen Kapitalmarktlage. Insbesondere bei Kassen mit einem starken Wachstum gewinnt die aktuell für Neuanlagen erzielbare nachhaltige Rendite erheblichen Einfluss auf die Gesamtverzinsung.

Die Buch- und Zeitwerte der Kapitalanlagen können der Nachweisung 671 entnommen werden. Die Buchwerte der verschiedenen Anlageklassen für die in Fonds gehaltenen Investments sind auch in der Anlage Fonds zur Sammelverfügung vom 21.06.2011 aufgeführt.

3.3.2.1 Neu- bzw. Wiederanlagequote w

Hierzu wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.3.1.1 verwiesen.

3.3.2.2 Rendite für Neu- und Wiederanlagen in festverzinsliche Kapitalanlagen RW[FI]

Der in der bisherigen Fassung des Fachgrundsatzes gewählte Verzinsungsmaßstab für festverzinsliche Kapitalanlagen, nämlich die (aktuelle) Umlaufrendite von Anleihen der öffentlichen Hand (in Deutschland) mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren, könnte in der Interpretation der „auf jeden Fall erzielbaren Rendite für Neuanlagen“ auch hier verwendet werden.

Um dem deutlich breiter gewordenen Anlagespektrum der Kassen Rechnung zu tragen, sollten sich die Referenzwerte jedoch eher an europäischen als an spezifisch deutschen Daten orientieren. Aus diesem Grund wird als Rendite für die Neu- und Wiederanlagen RW[FI] der Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz mit einer Laufzeit von zehn Jahren verwendet. Die Monatsendstände werden von der Deutschen Bundesbank gemäß § 7 der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) veröffentlicht. Aus Gründen der Datenkonsistenz ist für unsere Zwecke dabei der Monatsendstand zum Betrachtungstichtag (Stichtag des BaFin-Stresstests = Bilanzstichtag der Kasse) heranzuziehen.

Sicherheitsfaktor s[5]

Der Sicherheitsfaktor s[5] zur Berücksichtigung des Änderungsrisikos der Neu- und Wiederanlagerenditen festverzinslicher Kapitalanlagen kann

für das Anwendungsszenario A als

$$s[5]=1-\sigma/\mu$$

und für das Anwendungsszenario B als

$$s[5]=1-3*\sigma/\mu$$

ermittelt werden. Ausgehend von den Monatsendständen der Null-Kupon-Euro-Zinsswapsätze mit einer Laufzeit von zehn Jahren im Zeitraum Januar 2009 bis Dezember 2013 ergibt sich

für das Anwendungsszenario A $s[5] = 73 \%$

und für das Anwendungsszenario B $s[5] = 19 \%$.

Dieser Sicherheitsfaktor berücksichtigt mögliche Änderungen innerhalb des Folgejahres und sollte regelmäßig aktualisiert werden.

Bei der Verwendung des Sicherheitsfaktors $s[5]$ ist insbesondere im Szenario B zu berücksichtigen, dass der im Sicherheitsfaktor berücksichtigte Abschlag in Folge der verwendeten Methodik wegen des starken Zinsrückgangs im Auswertungszeitraum sehr hoch ist. Das Verfahren liefert lediglich ein Aufgreifkriterium, dient jedoch nicht als alleiniger Maßstab für den Rechnungszins neu einzuführender Tarife. Vielmehr werden bei der Festlegung des Rechnungszinses neu einzuführender Tarife auch aufsichtsrechtliche Vorgaben zu beachten sein.

3.3.2.3 Nicht zinsfordernde Passiva F[nzP]

Hierzu wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.3.1.3 verwiesen.

3.3.3 Komponente III („Reserven“)

Zur Berücksichtigung des in der Komponente I nicht erfassten Ertragspotenzials aus vorhandenen Bewertungsreserven der Kapitalanlagen wird folgender Formelansatz gewählt:

$$q * s[6] * RES$$

3.3.3.1 Reservequote RES

Für die Ermittlung der Reservequote RES erscheint folgender Ansatz sinnvoll:

$$RES = BWR / zP$$

mit

BWR Bewertungsreserven (Saldo aus stillen Reserven und stillen Lasten)
zP zinsfordernde Passiva.

Sofern bei einer Pensionskasse die stillen Lasten größer sind als die stillen Reserven, wird der Quotient RES und damit die gesamte Komponente III kleiner als Null. Als Bezugsgröße im Nenner dienen - wie schon beim Faktor $F[nzP]$ (vgl. 3.3.1.3) - die zinsfordernden Passiva und nicht die Buchwerte der Kapitalanlagen, womit auch in der Komponente III eine Über- oder Unterdeckung der zinsfordernden Passiva durch die vorhandenen Kapitalanlagen abgebildet wird.

Bei der Ermittlung der Reservequote RES dürfen nur solche stillen Reserven und müssen alle stillen Lasten herangezogen werden, die sich nicht im Zeitablauf automatisch auflösen werden, insbesondere also stille Reserven und stille Lasten in Immobilien, Aktien, Aktienfonds und sonstigen unbefristet laufenden Fonds. Demzufolge ist bei Fonds die Zusammensetzung zu prüfen und - soweit möglich - der auf darin enthaltene festverzinsliche Wertpapiere entfallende Anteil an den Reserven heraus zu rechnen. Hierfür können die Nachweisung 671 und die Anlage Fonds zur Sammelverfügung vom 21.06.2011 herangezogen werden. Die Berücksichtigung eventuell vorhandener Reserven bei Darlehen scheidet gänzlich aus.

Soweit Reserven bereits zur Bedeckung der Solvabilitätsspanne herangezogen werden, dürfen sie selbstverständlich bei den Überlegungen zur Vermögensverzinsung nicht nochmals als Ertragspotenzial angesetzt werden.

Sicherheitsfaktor s[6]

Der Faktor s[6] dient zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Anlagemischungen hinsichtlich der Volatilität und der realistischen Realisationswahrscheinlichkeit der berücksichtigungsfähigen Reserven.

Es erscheint sachgerecht, den Faktor pauschal wie folgt anzusetzen:

$$s[6] = \begin{cases} 100 \% , \text{ wenn } RES \leq 0 \\ 75 \% \text{ sonst} \end{cases}$$

Im Falle negativer Bewertungsreserven wird s[6] = 100 % gesetzt, weil ein Abschlag aus Vorsichtsgründen in diesem Fall nicht sachgerecht wäre.

Davon abweichend könnte für die Festsetzung des Faktors s[6] auch eine einfache Funktion in Abhängigkeit von der Gewichtung der drei Anlageklassen

- Aktien
- Immobilien
- festverzinsliche Kapitalanlagen

gewählt werden, da für diese Klassen die Reserven ohnehin separat ermittelt werden müssen. Bekannte Realisationsschwierigkeiten sind dabei zu berücksichtigen.

3.3.3.2 Verteilungsquote q

Mit Hilfe der Verteilungsquote q werden die ermittelten berücksichtigungsfähigen Bewertungsreserven über einen gewissen Zeitraum verteilt. Der naheliegende Ansatz einer Verteilung über die Restlaufzeit der Verpflichtungen berücksichtigt nicht, dass gerade die bisher nicht in die Beurteilung eingeflossenen Ertragsanteile aus nicht festverzinslichen Kapitalanlagen (vor allem Kursgewinne bei Aktien) als Ertragspotenzial in Zeiten niedriger Zinserträge dienen sollen und entsprechend ei-

nem aktiven Management unterliegen. Um dem Rechnung zu tragen, erscheint eine Verkürzung des Verteilungszeitraums sachgerecht und es wird eine Verteilung auf die halbe Restlaufzeit der Verpflichtungen vorgenommen. Dies stellt einerseits die Berücksichtigung des Ertragspotenzials von Substanzwerten sicher, andererseits werden aber nur bereits „verdiente“ Kurssteigerungen in Ansatz gebracht. Als Maßstab für die Restlaufzeit der Verpflichtungen kann die (Macaulay-) Duration D verwendet werden.

Damit kann die Verteilungsquote q kassenspezifisch nach dem Ansatz

$$q = 1 / (0,5 * D) = 2 / D$$

bestimmt werden.

Die Duration der Verpflichtungen wird maßgeblich von der Struktur des Versichertenbestandes (z. B. Rentneranteil) und der Leistungsstruktur (Kapital- oder Rentenleistungen, Hinterbliebenenversorgung) bestimmt. Bei einer mittleren Bestandschichtung und dem üblichen Leistungsspektrum (Rentenleistungen mit Hinterbliebenenanschluss) kann näherungsweise von folgenden Durationen ausgegangen werden:

Bestandsstruktur	Duration
„junge“ Kasse ohne nennenswerten Rentneranteil im Bestand	20
Kasse mit mittlerer Bestandsstruktur (Anwärter- und Rentneranteil)	15
geschlossene Kasse mit hohem (und weiter steigendem) Rentneranteil im Bestand	8

3.4. Zusammenfassung

Mit der angegebenen einfachen Formel können Plausibilitätskontrollen zur Einschätzung der Ertragssituation der Pensionskasse vorgenommen werden, wobei folgenden Kriterien genügt wird:

- Berücksichtigung der im Bestand der Kasse zum Zeitpunkt der Auswertung tatsächlich vorhandenen Kapitalanlagen
- hohe Aktualität durch Berücksichtigung der Neu- und Wiederanlagen sowie aktuelle Marktparameter
- Berücksichtigung der kassenspezifischen Verhältnisse
- Berücksichtigung der stillen Reserven und Lasten
- Verfügbarkeit aller benötigten Daten

Bei der Anwendung der Formel muss der Verantwortliche Aktuar stets die kassenspezifische Situation berücksichtigen, z. B. die Struktur der Kapitalanlagen und die

Struktur des Versichertenbestandes. Die angegebenen Sicherheitsabschläge und die Verteilungsquote dienen lediglich als Orientierungsgrößen und müssen gegebenenfalls modifiziert werden. Außerdem hat der Verantwortliche Aktuar zu prüfen, inwieweit die Formel für den jeweiligen Zweck der Untersuchung geeignet ist.

4. Finanzierung von Zinssenkungen

4.1. Einleitung

Wie in Kapitel 2 dargelegt wurde, hat der Verantwortliche Aktuar unter anderem zu prüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist. Stellt sich das Zinsergebnis der Pensionskasse nachhaltig ungünstig dar, kann die Überprüfung der Angemessenheit des Rechnungszinses zu dem Ergebnis führen, dass der Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellung sofort oder in absehbarer Zeit abgesenkt werden muss oder stattdessen zumindest pauschal zusätzliche Mittel der Deckungsrückstellung zugeführt werden müssen. Dabei führt ein niedrigerer Rechnungszins zu einer höheren Deckungsrückstellung.

Die Finanzierung der zusätzlichen Deckungsrückstellung muss mit entsprechenden Maßnahmen und Instrumentarien unter Nutzung geeigneter Quellen durchgeführt werden. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob auch an anderen Stellen der versicherungsmathematischen Kalkulation eine Absenkung des Rechnungszinses vorzunehmen ist. Beispielsweise ist diese Frage für die tarifliche Leistungsberechnung oder die Grundlagen des Überschussbeteiligungssystems zu entscheiden und im Änderungsfall das damit verbundene Vorgehen festzulegen.

Die in Betracht kommenden Maßnahmen und Finanzierungsquellen im Zusammenhang mit der Aufstockung der Deckungsrückstellung müssen nicht notwendig einheitlich auf alle Versicherungsverhältnisse bei der Kasse angewandt werden; vielmehr kann in Abhängigkeit von der konkreten Situation und der unterschiedlichen Anpassungsbedürfnisse auch der Katalog der Maßnahmen und Finanzierungsquellen variieren. Zum Beispiel kann eine Finanzierung der zusätzlichen Deckungsrückstellung infolge einer Zinsabsenkung getrennt nach Tarif, Jahrgang oder Bestandsart durchgeführt werden.

Im Folgenden wird ein Überblick über die möglichen Maßnahmen und Finanzierungsquellen zum Aufbau von zusätzlichen Deckungsmitteln gegeben, ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen. Dabei werden überwiegend rein qualitative Aspekte angesprochen. Quantitative Aussagen sind nur in Abhängigkeit von den speziellen Verhältnissen bei einer Pensionskasse möglich und könnten folglich nicht verallgemeinert werden.

4.2. Maßnahmen

4.2.1 Aufstockung der Deckungsrückstellung

Bei unverändertem Leistungsumfang führt eine Absenkung des Rechnungszinses zu einer Erhöhung der Deckungsrückstellung. Die daher erforderliche Aufstockung kann auf einmal oder verteilt über mehrere Jahre vorgenommen werden.

Die Entscheidung, ob von einer Verteilung Gebrauch gemacht wird, ist nicht in das freie Belieben der Pensionskasse und ihres Verantwortlichen Aktuars gestellt; vielmehr ist bei einer unmittelbar erforderlichen Herabsetzung des Rechnungszinses die Erhöhung der Deckungsrückstellung grundsätzlich sofort in einem Betrag vorzunehmen. Ist das nicht aus dem Jahresergebnis finanzierbar, entsteht ein Verlust. Zum Ausgleich des Verlustes können verschiedene Maßnahmen in Betracht kommen. In erster Linie kann der entstandene Verlust durch Einsatz der Verlustrücklage abgedeckt werden. Zur Kompensation bzw. Vermeidung des Verlustes kann unter bestimmten Voraussetzungen aber auch zusätzlich der freie Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) herangezogen werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus § 56b Abs. 1 VAG und ggf. aus der Satzung der Pensionskasse. Sollten alle diese Maßnahmen nicht ausreichen, den Verlust auszugleichen, kann schließlich in letzter Konsequenz auch ein Eingriff in die bestehenden Leistungen und Anwartschaften notwendig werden.

Soweit die Absenkung des Rechnungszinses nicht zwingend sofort oder nicht sofort in vollem Umfang geboten ist, können die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zur Anwendung kommen.

4.2.1.1 Einmalaufstockung

Lässt die wirtschaftliche Lage der Pensionskasse es zu, kann die mit dem Übergang auf den niedrigeren Rechnungszins verbundene Erhöhung der Deckungsrückstellung in einem Betrag vorgenommen werden. Wird beispielsweise der Rechnungszins für die Deckungsrückstellung von 3,5 % auf 3,25 % oder 3 % vermindert, dürfte sich für einen gewachsenen Versichertenbestand mit normaler Alterszusammensetzung eine zusätzliche Zuführung für Rentner von ca. 2,2 % bzw. 4,4 % und für Anwärter von ca. 5 % bzw. 10 % der vorhandenen Deckungsrückstellung ergeben.

Im Allgemeinen werden jedoch in einer Situation, in der über eine Absenkung des Rechnungszinses für die Deckungsrückstellung nachgedacht wird, kaum freie Finanzmittel in dieser Größenordnung zur Verfügung stehen. Dann muss die Erhöhung der Deckungsrückstellung stufenweise erfolgen.

4.2.1.2 Verteilungsplan

Voraussetzung für die Anwendung eines Verteilungsplans ist, dass der neue Rechnungszins für die Deckungsrückstellung, auf den der bisherige Rechnungszins abge-

senkt werden soll, bereits explizit festgelegt ist. Bei einem Verteilungsplan wird zunächst die Deckungsrückstellung unter Anwendung des verminderten Rechnungszinses ermittelt. Die Differenz zwischen der bisherigen und der neu berechneten Deckungsrückstellung wird dann über einen bestimmten Zeitraum verteilt und sukzessive zugeführt. Für die Länge des Zeitraumes ist die individuelle Situation einer Kasse von Bedeutung. In erster Linie wird der Verteilungszeitraum nach der Höhe der zu erwartenden zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen sein, wobei die Verteilung nicht zwingend gleichmäßig sein muss. Unabhängig davon werden Zeiträume von mehr als fünf bis sechs Jahren von der BaFin im Allgemeinen nicht genehmigt. Außerdem ist darauf zu achten, dass, solange noch Finanzierungsraten ausstehen, die bilanzierte Deckungsrückstellung stets mindestens so hoch ist wie eine mit Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung ermittelte Deckungsrückstellung. Die Überschusserwartungen der Versicherten werden während des Verteilungszeitraums nur eingeschränkt bzw. unter Umständen gar nicht zu erfüllen sein.

4.2.1.3 Abgestufte Zinsabsenkung

Wenn eine Absenkung des Rechnungszinses unausweichlich ist, der neue verminderte Rechnungszins aber noch nicht explizit feststeht, kann die Zinsabsenkung schrittweise in kleinen Stufen (z. B. 0,1 % oder 0,125 % oder in unterschiedlichen, individuell nach den Gegebenheiten bei der Kasse festgelegten Schritten) über einen mehrjährigen Zeitraum erfolgen. Hierbei wird die Deckungsrückstellung jährlich mit einem anderen niedrigeren Zins berechnet. Am Ende des Übergangszeitraumes liegt der Berechnung der Deckungsrückstellung der ab dann zu verwendende neue Rechnungszins zugrunde. Die Deckungsrückstellung wird damit nach und nach auf den endgültigen Betrag angehoben.

Eine jährliche Minderung des Rechnungszinses für die Deckungsrückstellung von 3,5 % um 0,1 % auf 3,0 % dürfte für einen gewachsenen Versichertenbestand eine zusätzliche jährliche Zuführung für Rentner um ca. 0,9 % und für Anwärter um ca. 2 % der jeweils vorhandenen Rückstellung erfordern.

4.2.1.4 Staffelzins

Eine andere, in letzter Zeit häufiger verwendete Methode, auf die Notwendigkeit einer Absenkung des Rechnungszinses für die Deckungsrückstellung zu reagieren, stellt die Festlegung eines Staffelzinses dar. Dabei geht man davon aus, dass der zu erwartende Vermögensertrag einer Pensionskasse im Allgemeinen für die nahe Zukunft sehr viel sicherer abgeschätzt werden kann als für die fernere Zukunft. Die Anwendung eines Staffelzinses bei der versicherungsmathematischen Berechnung der Deckungsrückstellung bedeutet, dass für die einzelnen Zinsperioden (z. B. Jahre) unterschiedlich hohe Zinssätze - die sogenannten Zinskomponenten des Staffelzinses - zugrunde gelegt werden. Der Staffelzins ist geschäftsplanmäßig festzulegen

und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Mit jedem versicherungsmathematischen Gutachten ist der Nachweis seiner Angemessenheit zu erbringen.

Beim Staffelnzins könnten sich die Zinskomponenten in den ersten Zinsperioden entsprechend der Struktur und Fristigkeit der Kapitalanlagen an dem aktuell zu erwartenden Vermögensertrag orientieren und dann schrittweise in einen abgesenkten konstanten Zins übergehen. Das Sicherheitsgebot des VAG ist als erfüllt anzusehen, auch wenn die Zinskomponenten in den frühen Zinsperioden nahezu mit den mit hoher Wahrscheinlichkeit erzielbaren Vermögensrenditen übereinstimmen. Je weiter die Zinsperioden vom aktuellen Bewertungszeitpunkt entfernt sind, umso unbestimmter sind die Erträge zu schätzen und umso höhere Sicherheitsmargen sind zu berücksichtigen.

Umgekehrt sollte es in Situationen mit aktuell niedrigen Vermögensrenditen, jedoch für spätere Jahre begründet wieder höher erwarteten Kapitalerträgen, möglich sein, nur für die ersten n Zinsperioden den Rechnungszins abzusenken und für die Jahre ab $n+1$ den bisherigen Rechnungszins beizubehalten.

4.2.1.5 Zinszusatzreserve

Die für aufsichtsbehördlich genehmigte Tarife zwar nicht geltende, aber gleichwohl Anhaltspunkte liefernde Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) sieht in § 5 Abs. 4 für den Fall, dass ein nach bestimmten Mechanismen ermittelter Referenzzins unter den für einen Vertrag geltenden Rechnungszins sinkt, eine Aufstockung der Deckungsrückstellung durch eine sogenannte Zinszusatzreserve vor. Die Methodik entspricht dabei vom Grundsatz her dem im vorherigen Abschnitt beschriebenen Staffelnzins. Es werden nämlich bei der Berechnung der Deckungsrückstellung - vereinfacht ausgedrückt - für den Zeitraum der jeweils nächsten 15 Jahre der Referenzzins und für die darauf folgenden Jahre der für den Vertrag geltende Rechnungszins zugrunde gelegt. Insbesondere ergibt sich dabei, dass die Zeiträume, für die jeweils unterschiedliche Zinssätze gelten, nicht starr sind, sondern sich mit jeder Neuberechnung der Deckungsrückstellung verschieben. Außerdem ergibt sich der Effekt, dass die Zinszusatzreserve „atmet“, nämlich zu jedem Berechnungstichtag in Abhängigkeit von der Entwicklung des Referenzzinses steigen oder sinken kann.

Die Bildung einer Zinszusatzreserve nach der beschriebenen Methodik der DeckRV kann auch bei einer regulierten Pensionskasse bzw. bei aufsichtsbehördlich genehmigten Tarifen sinnvoll sein.

Weitere Ausführungen betreffend die Zinszusatzreserve können dem vom Ausschuss Lebensversicherung der DAV verfassten Ergebnispapier „Finanzierung und Gegenfinanzierung einer Zinszusatzreserve“ vom 26.09.2012 entnommen werden.

4.2.1.6 Pauschale Erhöhung der Deckungsrückstellung

Bevor ein verminderter Rechnungszins zwingend festzulegen ist, kann pauschal eine vorsorgliche Aufstockung der Deckungsrückstellung vorgenommen werden. Diese Aufstockung erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Kasse, bis die neue, z. B. aufgrund einer Schätzung voraussichtlich benötigte Deckungsrückstellung näherungsweise erreicht ist. Die Teilbeträge können hier flexibler als beim Verteilungsplan gestaltet werden.

Dieses Verfahren ist sozusagen als eine erste Reaktion der Kasse auf eine mittelfristig erforderlich werdende Erhöhung der Deckungsrückstellung wegen einer Absenkung des Rechnungszinses zu sehen und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem der Umfang der Zinsabsenkung noch nicht feststeht. Die Bildung der pauschalen zusätzlichen Deckungsrückstellung ist im genehmigten technischen Geschäftsplan zu regeln.

4.2.2 Prämien, Leistungen (Tarif)

Es ist unbedingt zu prüfen, ob die Absenkung des Rechnungszinses für die Deckungsrückstellung auch eine Anpassung des Tarifs erforderlich macht. Nach § 11 VAG dürfen nämlich zur Erfüllung der Verpflichtungen einschließlich der Verpflichtung zur Bildung einer ausreichenden Deckungsrückstellung für die einzelnen Verträge planmäßig und auf Dauer keine Mittel eingesetzt werden, die nicht aus Prämienzahlungen stammen. In diesem Zusammenhang könnten - je nachdem wie notwendig eine Anpassung des Tarifes ist - abgestuft folgende Maßnahmen zur Anwendung kommen:

- Schließung der bestehenden Tarife für Neuzugänge, neuer Tarif mit dem abgesenkten Rechnungszins
- Änderung der tariflichen Beitrags- und Leistungsstruktur für die künftig zu erwerbenden Anwartschaften auch des vorhandenen Bestandes
- Eingriff in die bestehenden Anwartschaften und Leistungen

Die Eingriffe in das Tarifgefüge bedürfen im Allgemeinen des Beschlusses durch das oberste Organ der Pensionskasse und der Genehmigung durch die BaFin. Darüber hinaus ist es empfehlenswert, für die einzuleitenden Maßnahmen die arbeitsrechtlichen Konsequenzen (z. B. im Fall der Leistungskürzung eine mögliche Subsidiärhaftung des Trägerunternehmens) zu bedenken.

4.3. Finanzierungsquellen

In Abhängigkeit von der jeweils gewählten Maßnahme zur Erhöhung der Deckungsrückstellung infolge einer anstehenden Absenkung des Rechnungszinses ist der zusätzliche Finanzierungsbedarf festzustellen und darzulegen, wie er gedeckt werden kann. Als Finanzierungsquellen kommen in Betracht:

4.3.1 Finanzierung aus den Jahresergebnissen

Eine Finanzierung der Aufstockung der Deckungsrückstellung aus den Jahresergebnissen setzt voraus, dass vor Aufstockung der Deckungsrückstellung ein positiver Rohüberschuss vorhanden und auch zukünftig zu erwarten ist. Grundsätzlich ist bei der Finanzierung der Rückstellungserhöhung aus den Jahresergebnissen zu beachten, dass die Versicherten verursachungsorientiert dadurch belastet werden. Dies kann z. T. zu negativen Teilergebnissen für einzelne Teilbestände führen, auch wenn das Jahresergebnis insgesamt nach Aufstockung der Deckungsrückstellung nicht negativ ist. In diesem Zusammenhang ist daher z. B. ein Ausgleich zwischen verschiedenen Teilbeständen innerhalb der RfB sinnvoll und darstellbar. Bei einer Beitragsbeteiligung des Arbeitgebers kann der technische Überschuss, der auf Arbeitgeberanteile entfällt, nach Belieben des Arbeitgebers für die Finanzierung einer Verstärkung der Deckungsrückstellung verwendet werden.

4.3.2 Ausgleichszahlungen, Beitragsanhebungen bei Finanzierungssystemen mit variablen Beiträgen

Grundsätzlich kommen einmalige Ausgleichszahlungen der Versicherten oder des Trägerunternehmens in Betracht. Ob man jedoch in der Praxis Versicherte zur Leistung von Ausgleichszahlungen bewegen könnte, erscheint fraglich.

Bei Bilanzausgleichssystemen und Bedarfsprämienystemen erfolgt eine Ausgleichszahlung auf natürliche Weise: Wenn die Pensionskasse keine ausreichende Verzinsung erreicht, wächst der durch das Trägerunternehmen auszugleichende Betrag bzw. der Prämienbedarf, der vom Trägerunternehmen bereitzustellen ist. Der durch eine Absenkung des Rechnungszinses verursachte Deckungsrückstellungsmehrbedarf wird damit über eine erhöhte Prämie erfüllt. Im Fall von Bedarfsprämien kann dabei zunächst ein in der Deckungsrückstellung vorhandener Puffer verwendet werden. Mit Puffer ist dabei der Teil der Deckungsrückstellung gemeint, um den die Deckungsrückstellung den Mindestbetrag der Deckungsrückstellung übersteigt.

4.3.3 Veränderung von anderen Rechnungsgrundlagen

Eine Möglichkeit, die Erhöhung der Deckungsrückstellung zu kompensieren, kann im Bereich der anderen Rechnungsgrundlagen gesucht werden. Sind diese sehr großzügig bemessen, kann daran gedacht werden, sie etwas knapper zu gestalten, was bei einer Zinsabsenkung den Aufstockungsbedarf an Deckungsrückstellung dann teilweise kompensieren könnte.

Eine Änderung der biometrischen Rechnungsgrundlagen ist vom jeweiligen Versichertenbestand einer Kasse abhängig. Beispielsweise kann die Risikoprüfung die Möglichkeit zur Absenkung der Invalidisierungswahrscheinlichkeit ergeben. Eine Erhöhung der Sterbewahrscheinlichkeit kommt dagegen wegen des generellen Trends zur Verlängerung der Lebenserwartung im Allgemeinen nicht in Betracht.

Hat eine Kasse Rückstellungen für Verwaltungskosten gebildet und erweist sich der zugrunde gelegte Verwaltungskostensatz als überhöht, könnte er reduziert und aus der Rückstellungsauflösung ein Teil des Zusatzbedarfs an Deckungsrückstellung wegen Zinssenkung finanziert werden.

Alle in diesem Zusammenhang angestrebten Änderungen von anderen Rechnungsgrundlagen erfordern selbstverständlich wie die Änderung des Rechnungszinses selber eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

4.3.4 Satzungsänderung: Nutzung von Verlustrücklagen

Möglicherweise hat eine Pensionskasse eine „überhöhte“ Verlustrücklage, z. B. bis zu 10 % der Deckungsrückstellung, angesammelt. In einem solchen Fall ist es denkbar, durch eine geeignete Satzungsänderung die Höhe der Verlustrücklage auf einen niedrigeren Prozentsatz zu begrenzen und die ggf. frei werdenden Mittel zur Erhöhung der Deckungsrückstellung bei Rechnungszinsabsenkung zu nutzen (vgl. VerBAV 1987, S. 18). In jedem Fall kann durch eine entsprechende Satzungsänderung eine weitere Zuführung zur Verlustrücklage vermieden werden.

4.3.5 Stille Reserven

Durch die Realisierung von Bewertungsreserven der Kapitalanlagen können zusätzliche Finanzmittel zur Aufstockung der Deckungsrückstellung bereitgestellt werden. Zu beachten ist, dass eine Realisierung stiller Reserven in großem Umfang auch nachteilige Effekte - z. B. die Möglichkeit eines Timing-Fehlers (Verkauf zu einem ungünstigen Zeitpunkt) oder einer Schwächung der Solvabilitätslage der Kasse - hervorrufen kann. Auf den Zusammenhang zwischen dem Heranziehen stiller Reserven für eine notwendige Nachreservierung und dem Berechnungsansatz für den Höchstrechnungszins hRz ist bereits unter 3.3.3.1 hingewiesen worden.

4.4. Zusammenfassung

Es sind nicht alle Maßnahmen und Quellen für jede Pensionskasse zur Finanzierung der Erhöhung der Deckungsrückstellung gleich gut geeignet. Dies liegt u. a. begründet in den jeweiligen Satzungsbestimmungen, der Struktur der Kapitalanlagen, der Geschäftslage der einzelnen Kasse, der Zusammensetzung des Versichertenbestandes sowie den Möglichkeiten und dem Willen des Trägerunternehmens. Der Verantwortliche Aktuar hat daher im Einzelfall zunächst eine sorgfältige Analyse unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der Kasse durchzuführen und daraus geeignete Strategien abzuleiten. In jedem Fall ist es ratsam, sich frühzeitig mit der Aufsichtsbehörde über die beabsichtigten Maßnahmen abzustimmen und ggf. die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.